

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

auf der Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Landsberg

Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 14 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Als Grundlage zur Festsetzung des Verwarnungs- oder Bußgeldes sind grundsätzlich die folgenden aufgeführten Beträge anzuwenden.

Bei der jeweiligen Entscheidung können jedoch in Abhängigkeit von der Art der Ordnungswidrigkeit und der Schwere des Verstoßes Beträge erhöht oder herabgesetzt werden.

Den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach folgenden Tatbestandsnummern erfüllt, wer nach ...

0201 _ § 2 Abs. 1 losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft, 38,00 €

0202 _ § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, in einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt, 38,00 €

0203 _ § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, 20,00 €

0204 _ § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung oder dem Fernmeldewesen dienen, erklettert, bemalt, beschreibt, beschmiert oder beklebt oder deren Sperrvorrichtungen überwindet, 38,00 €

0205 _ § 2 Abs. 5 Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Kanälen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet, 20,00 €

0206 _ § 2 Abs. 6 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet, 38,00 €

0301 _ § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält, 20,00 €

0401 _ § 4 Abs. 1 als Verantwortlicher zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen bzw. deren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, 38,00 bis 150,00 €

0501 _ § 5 ruhestörenden Lärm verursacht und somit die Allgemeinheit in erheblicher Art und Weise belästigt, mindestens 38,00 €

0601 _ § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass ein Tier die Allgemeinheit gefährdet oder sie durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche in erheblicher Weise belästigt,	mindestens 25,00 €
0602 _ § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen, bzw. ein Tier von einer Person führen lässt, welche nicht in der Lage ist, die erforderliche Kontrolle über das Tier auszuüben,	mindestens 38,00 €
0603 _ § 6 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,	20,00 bis 250,00 €
0604 _ § 6 Abs. 4 bissigen Hunden keinen Maulkorb umlegt, der das Beißen sicher verhindert,	20,00 bis 250,00 €
0605_ § 6 Abs. 5 frei lebende Tiere füttert. Ausgenommen Winterfütterung von Singvögeln an Fütterhäusern	20,00 €
0606_ § 6 Abs. 6 Giftstoffe ohne Genehmigung auslegt	20,00 €
0701 _ § 7 Abs. 1 öffentliche Anlagen zweckentfremdet nutzt	15,00 €
0702 _ § 7 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Glas oder Glasteile zerschlägt, sowie liegen lässt oder eingräbt,	mindestens 38,00 €
0703 _ § 7 Abs. 3 Hunde, landwirtschaftliche Nutztiere oder diesen ähnliche Tiere auf öffentliche Spiel- und Sportflächen mitführt bzw. nicht verhindert, dass die Tiere diese Plätze betreten,	38,00 bis 200,00 €
0704_ § 7 Abs. 4 Schieß-, Wurf-, Schleudergegenstände benutzt und Dritte gefährdet	40,00 bis 400,00 €
0705_§ 7 Abs. 5 Einrichtung und Gegenstände verunreinigt oder diese an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt	38,00 €
0802 _ § 8 Abs. 2 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,	20,00 €
0901 _ § 9 Abs. 1 Kleinstfeuer größer als 1m Durchmesser	38,00 bis 400,00 €
0903 _ § 9 Abs. 3 nicht vorgesehene Materialien abbrennt	50,00 bis 300,00 €
0903 _ § 9 Abs. 3 nicht genügend Löschmittel zur Verfügung stellt	38,00 bis 150,00 €
0904 _ § 9 Abs. 4 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer anlegt oder flämmt,	38,00 bis 400,00 €
0905 _ § 9 Abs. 3 zugelassene Feuer unbeaufsichtigt lässt bzw. vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht,	38,00 bis 150,00 €
1001 _ § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt , nicht unterhält oder nicht erneuert,	20,00 €
1025 _ § 10 Abs. 2 - 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,	20,00 €
1101 _ § 11 Abs. 1 Wegweiser, Hinweis und Werbeschilder unerlaubt aufstellt.	30,00 bis 150,00 €
1201 _ § 12 Abs. 1 Zweckentfremdet Papierkörbe nutzt	20,00 €